

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 9

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trinkler, Johann, Leutenant in Aarau; Trompeterinstruktor: Ruch, Fr. in Aarau; Tambourinstruktor: Hasler, Karl, in Malschberg.

6. Kreis: Keller, J., Kommandant in Schleitheim; Frisch, Joh., Hauptm. in Thalwil; Berchtold, W., Major in Hunschwangen; Probst, G., Hauptm. in Beringen; Huber J., Oberl. in Einsiedeln; Probst, V., Oberlieut. in Beringen; Schweizer, Matth., Lieut. in Stallikon; Wolfer, J., Lieut. in Volketswil; Kienert, Meinrad, Hauptm. in Einsiedeln; Keller, Konrad, L. in Altstätten (Zürich); Tromp.-Instr.: Nyffel, J. J., in Zürich; Tamb.-Instr.: Meier, Hans, in Schleitheim.

7. Kreis: Giltz, A., Stabsmajor in Zürich; Aurtg, Joh., Hauptm. in Sargans; Häuser, J., Hauptm. in St. Gallen; Schönthaler, Konrad, Oberlieut. in Herisau; Hörler, Franz, Hauptm. in Teufen; Saxer, D., Hauptm. in St. Gallen; Oberboß, Konrad, Oberlieut. in Wagenhausen; Ribi, Lebrecht, Lieut. in Andwil; Schmidt, J. L., Hauptm. in Kreuzlingen; Horber, Hauptm. in Melan bei Adorf; Müller, C. Trompeterinstruktor in Gerlikon bei Frauenseld; Hug, Innocenz, Tambourinstruktor in Tobel.

8. Kreis: Sprecher, Peter, Kommandant in Fällsur; Gambazzi, Gio., Major in Lugano; Andrazzi, Emil, Hauptmann in Lugano; Garbald, Joh., Schützeninstruktor in Küblis; Benzli, Franz, Lieut. in Sessa; Jauch, Ed., Lieut. in Bellinzona; Wiffen, Fr., Altemajor in Matero; Pfeiffer, Kaspar, Major in Mollis; Christoffel, J. W., Hauptm. in Trins; Brunner, Joh., Infanterie-Oberlieut. in Küblis; Steiner, Dominik, Trompeterinstruktor in Schwyz; Gajohem, J. G., Tambourinstruktor in Fellers.

— (Der Dienstgang bis zum schweiz. Artillerie-offizier.) Es ist von kompetenter Amtesstelle eine ziemlich umfangreiche Bekanntmachung erlassen worden über den Dienstgang Derjenigen, welche wünschen, Artillerieoffiziere zu werden. Da diese aus der neuen Militärorganisation sich ergebenden Vorschriften sehr bedeutend von den bisherigen abweichen, erlauben wir uns das Wesentlichste daraus mitzutheilen:

Jeder in das wehrpflichtige Alter Tretende, welcher gedient oder in Aussicht genommen ist, Offizier bei der Artillerie zu werden, hat sich zunächst für diese Waffe rekrutiren zu lassen und in erster Linie deren Rekrutenschule als gewöhnlicher Rekrut durchzumachen; nicht früher als nach der Rekrutenschule und als er sich in dieser oder in noch weiterem Dienste das Zeugniß der Tauglichkeit hiezu erworben, kann er zur Heranbildung zum Offiziere und zum Besuche der hierfür bestimmten besondern Schule, der Offiziersbildungsschule bezeichnet und in diese aufgenommen werden.

Jeder, welcher zum Offizier bei der Artillerie ernannt werden will oder soll, habe er nun von Anfang an beabsichtigt, Offizier zu werden, oder sei er erst im Verlaufe seines Dienstes als Soldat, Gefreiter oder Unteroffizier zu dieser Absicht oder Bestimmung gekommen, hat in der Offiziersbildungsschule der Artillerie sich das Zeugniß der Befähigung zur Ernennung zu erwerben und zu diesem Besuche beide Abtheilungen der Schule durchzumachen, wenn er vom Soldaten oder Gefreiten her zum Besuche derselben bezeichnet worden, während dem vom Unteroffizier her Bezeichneten der Besuch der ersten Abtheilung erlassen werden kann.

Jeder nach der Offiziersbildungsschule zum Leutenant Ernante hat als angehender Offizier hierauf erst noch die Rekrutenschule derjenigen Artillerie-Abtheilung, welcher er angehören soll, durchzumachen, ehe er als fertiger Offizier anerkannt und in die tatsächliche Einheit eingetheilt wird.

Die Offiziere werden bei der Artillerie geschieden in:

- 1) Offiziere der Feldartillerie (der fahrenden Batterien, Gebirgsbatterien und Parkkolonnen).
- 2) Offiziere der Positionsartillerie (der Positionskompagnien).
- 3) Offiziere der technischen Artillerie (der Feuerwerkerkompagnien).
- 4) Offiziere des Armeetrain (der Trainbattalione und des Eisenetrain), welche ausdrücklich nur als Trainoffiziere gelten und bezeichnet werden.

Für diese verschiedenen Artillerielegattungen werden die zu Offizieren derselben Bestimmten in der Offiziersbildungsschule gesondert und besonders ausgebildet und auch jährlich je besondere Rekrutenschulen abgehalten: divisionsweise von 8 Wochen Dauer für die fahrenden Batterien nebst Parkkolonnen der Feldartillerie, und von 6 Wochen Dauer für den Armeetrain, allgemeine von 8 Wochen Dauer für die Gebirgsbatterien und die Positionsartillerie, von 6 Wochen Dauer für die technische Artillerie.

Jeder, welcher in der Voraussicht, Offizier zu werden, zur Rekrutierung bei der Artillerie gelangt, hat in der Regel sich zu derjenigen Artillerielegattung rekrutiren zu lassen, welcher er später als Offizier angehören will oder soll; zur Feldartillerie kann dabei sowohl als Kanonier- wie als Train-Rekrut rekrutirt werden, doch ist vorzugsweise letzteres zu empfehlen. Es wird übrigens beim Eintritte in die Offiziersbildungsschule für diejenigen, welche von der Feldartillerie oder Positionsartillerie herkommen, immer noch der Uebergang zu einer andern Artillerielegattung freistehen, nicht aber mehr ohne Weiteres für diejenigen, welche von der technischen Artillerie oder dem Armeetrain herkommen.

Jeder, welcher mit dem Gedanken oder der Bestimmung, Offizier zu werden, zur Feldartillerie oder dem Armeetrain rekrutirt worden, hat die Rekrutenschule derjenigen Division durchzumachen, in deren Kreis er zur Aushebung gelangt ist. Eine Ausnahme hiervon wird zugestanden für die Subalternen, welche während der großen Ferien der Hochschulen und des Polytechnikums ihre Rekrutenschule absolviren möchten; in Rücksicht hierauf wird auch jährlich die Feldartillerie-Rekrutenschule einer Division in die Zeit dieser Ferien verlegt werden, es haben dann aber Subalternen, welche diese Schule zu benutzen gedenken, sich bei der Aushebung zunächst zur Feldartillerie rekrutiren zu lassen. — Eine fernere Ausnahme wird noch gemacht werden für solche Feldartillerie-Rekruten, welche nach ihrer Rekrutenschule gleichen Jahres noch in die Offiziersbildungsschule übergehen möchten, aber zu derjenigen Division gehören, deren Rekrutenschule wegen Verlegung auf die Ferienzeit des Polytechnikums erst nach Beginn der jährlichen Offiziersbildungsschule abgehalten wird; diesen wird gestattet werden, allenfalls in die früheren Rekrutenschulen anderer Divisionen einzutreten. Die Offiziersbildungsschule wird jährlich in 2 Abtheilungen stattfinden, einer ersten von 6 Wochen Dauer für alle Artillerielegattungen, einer zweiten von 9 Wochen Dauer für Feldartillerie und Positionsartillerie, von nur 6 Wochen für Feuerwerker und Armeetrain. — Aus der ersten Abtheilung werden in die zweite übergehen gelassen nur Diejenigen, welche sich das Zeugniß der Reife hiezu erworben.

Die Rekrutenschulen und die Offiziersbildungsschulen werden so angelegt werden, daß es jedem, der Offizier der Artillerie werden will oder soll, offen steht, das Ziel in einem Jahr zu erreichen.

Die nach bisheriger Militär-Organisation bis jetzt angenommenen und zur Zeit vorhandenen Artillerieoffiziersaspiranten, welche für dieses Jahr zum Besuche der ehemaligen Schule für Aspiranten II. Klasse reif wären, haben zur Fortsetzung ihres Ausbildungsganges nach neuer Organisation, in die neue Offiziersbildungsschule und zwar in die erste Abtheilung derselben einzutreten.

A u s l a n d.

Deutschland. (Die Festung Straßburg) ist eine nach den modernsten Grundsätzen der Fortifikation angelegte neue große Armee-Festung geworden. Die in Wien erscheinende Militär-Zeitung bringt über dieselbe einen längern Artikel, welchem wir Folgendes entnehmen:

Der bedeutende strategische Werth, der dem Plaze innewohnt, rechtfertigt die rasche, sein Widerstandsvermögen sehr verstärkende Umwandlung. Straßburg bildet den Schwerpunkt der militärischen Sicherung und Vertheidigung des Elsaß und ist zugleich seiner Lage nach wesentlich geeignet, zur Neutralisirung eines Vorstoßes Frankreichs von Belfort gegen Süddeutschland beizutragen. Belfort wurde früher oft die Ausfallspforte Frankreichs

genannt. Im jüngsten französischen Befestigungs-Entwurfe ist dieser Stelle auch jetzt in hervorragender Weise Rechnung getragen worden. Da nun die deutsche Hauptoperationslinie auch künftig über Metz führen, also ziemlich hoch im Nordwesten Deutschlands liegen wird, so ist es unerlässlich, die Gebiete der Südstaaten gegen alle feindlichen Ausfälle aus Belfort zu schützen. Die Festung Raastatt kann diesen Zweck nicht hinreichend und rasch genug erfüllen, da sie schon zu weit abwärts liegt. Usm ist wieder zu weit östlich situiert und könnte wohl nur gegen eine französische Invasion durch die Schweiz einigen Schutz bieten. Straßburg dagegen, noch am linken Rheinufer hinter den sehr wichtigen Vogesenpässen gelegen, ein Knotenpunkt zahlreicher Verkehrswege aller Gattung und gleichzeitig einer der wichtigsten Rheinuferübergänge, flankirt alle aus Belfort gegen Süddeutschland gerichteten Stöße. Das nahe befestigte Neubreisach kann dabei als ein vorgeschobener Posten Straßburgs angesehen werden.

Ein Blick auf die großartig angelegte, rasch ausgeführte Befestigung gibt den besten Maßstab für den Werth, welchen man auf deutscher Seite der wiedergewonnenen Rheinfestung beilegt. Bekanntlich haben besonders die Festungskämpfe im Feldzuge 1870 — 71 dargelegt, daß eine nach älteren Grundsätzen angelegte Festung, welche nur aus einer eng um die Stadt gezogenen Umwallung besteht, einem energischen, mit modernen Belagerungsgeschützen ausgeführten Angriffe keinen dauernden, erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermag.

Sollte daher die Wiedergewinnung Straßburgs Nutzen und Erfolge bringen und allen strategischen und taktisch-fortifikatorischen Anforderungen genügt werden, so war es unerlässlich, den Platz in ein großes verschanztes Lager, in eine Festung ersten Ranges umzuwandeln. Die deutschen Ingenieure sind dieser Forderung in vollem Maße nachgekommen, indem sie die Stadt auf mehr als eine halbe Meile Entfernung mit einem Gürtel selbstständiger starker Forts umgeben haben, wodurch der artilleristische Wirkungsbereich von Straßburg bedeutend erweitert, die gänzliche Einschließung der Festung wegen der nun erheblich länger gewordenen Ernährungslinie erschwert und zugleich innerhalb des Fortgürtels ein großer Manövri- und Lageraum für eine Besatzung bis zu 200,000 Mann geschaffen wurde.

Die Gürtellinie auf dem linken Rheinufer wird durch 9 größere Forts gebildet. Sie haben folgende Lage: Das Fort Frankfort liegt im Walde bei Banzenau. Es beherrscht den unteren Lauf des Rheins, die Chaussée nach Lauternberg und das Terrain nördlich gegen Weyeröheim und Hördt. Um den Geschützen einen guten Auschuß zu geben, wurde der noch vorliegende Wald zum Theil abgeholt. Fort Wolke ist auf einer Anhöhe bei Reichstett angelegt und bestreift den Bismarck Wald und den Warne-Kanal bis gegen Wendenheim. Fort Roos liegt zwischen Mundolsheim und Suffelweyeröheim, östlich der Eisenbahn und beherrscht diese, sowie die parallel mit ihr laufende Chaussée nach Brumath. Es nimmt ferner die nordwestlich liegenden Orte Mundolsheim und Lampertöheim, sowie die in dieselben herabführenden Thaleinschnitte unter sein Feuer. Fort Kronprinz liegt auf der Höhe oberhalb Oberhausbergen, ersteres bestreift die alte, gegen Stühheim ziehende Chaussée nach Zabern, dann die Höhen östlich Hürtigöheim. Das Fort Bismarck befindet sich auf der Ebene bei Wolföheim, angefaßt der Höhe von Oberschäfersöheim in einer etwas schwierigen Lage. Es soll diese Höhe, dann jene nordwestlich von Holzöheim mit dem dazwischen liegenden Thaleinschnitt bei Breuschwidereöheim und endlich die nächstgelegenen Theile des Breuschthalö bestreichen. Das Fort Kronprinz von Sacklen liegt vor Ringöheim, beherrscht die ganze offene, Plateauartige Bodenerhebung, sowie die Eisenbahn nach Muzig und die Chaussée nach Barr. Das Fort von der Tann, nahe der Eisenbahn nach Mülhausen bei Gravenstaden, und das Fort Werder, zwischen der Ill und dem Rhein, unweit Illtrö, beide schon in der nassen Thalsohle liegend, bestreichen das Gelände am linken Rheinufer zu beiden Seiten der Ill.

Preußen. (Das Landsturm-Gesetz im deutschen Reich e.) Das rechtskräftig gewordene Landsturmgesetz lautet, wie folgt:

§. 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.

§. 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3. Das Aufgebot kann sich auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgeborenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinär-Ordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§. 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgeborenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboren ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Uebung unterworfen werden.

§. 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündenvertrages vom 23. November 1870 unter III. §. 5 zur Anwendung.

Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich etc.

Verchiedenes.

— (Militärische „Grobhellen-Kasse.“) In einer gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen „Bibliothek alles Wissenswürdiges über militärische Gegenstände“ werden Mittel und Wege angerathen zur Hebung der sittlichen und geistigen Bildung der Offiziere. Dabei wird allen Ernstes die Errichtung einer „Grobhellen-Kasse“ als eines jener Mittel in Vorschlag gebracht. Es heißt an der betreffenden Stelle: „Für eine weise, unschuldige Belustigung der Subalternoffiziere sollte mehr gesorgt sein. Gewöhnlich sind sie zu arm, um ihre nothwendigen, geschweige andere Bedürfnisse betriebligen zu können, und gerathen daher auf moralische Abwege. Man etablire eine „Grobhellen-Kasse“, in die jeder Stabsoffizier, vom General bis zum jüngsten Major eine proportionirliche Strafe an Gelde für jedes unanständige Wort legen muß, womit er die Ehre eines Offiziers beleibigt hat. Bei jeder Bemerkung oder Klage hält der General ein geheimes Kriegesrecht auf seiner Stube, das aus einem Stabsoffizier und Kapitän besteht. Dieses setzt die Strafe fest. Fehlt der General selbst und denkt edel, so wird er den Offizier um Vergebung bitten und unaufgefordert seinen Beitrag in die Kasse geben. Denkt er nicht edel, so muß ihn der Kommandeur erinnern. Zwei Absichten würden dadurch erreicht: a) ein Fond etablirt für die Kosten der Equipage und der Vergütungen armer Offiziere; b) bliebe der Offizier weit weniger den Grobhellen seiner Obern ausgesetzt.“ (M. M. B.)